

Endlich ist der Vorentscheid auch nicht von der Erwägung aus ansehbar, daß die Vorinstanz nicht kompetent gewesen wäre, den erstinstanzlichen Entscheid zu Gunsten des Gläubigers aufzuheben, wie im Rekurs ausgeführt wird. Die Vorinstanz hatte das Recht, die ihr zur Berichtigung des vom Betreibungsamt begangenen Fehlers am geeignetsten erscheinenden Maßnahmen zu treffen, gleichviel ob der Gläubiger im Rekursverfahren formell als Partei aufgetreten war oder nicht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

87. Entscheid vom 9. Oktober 1910 in Sachen Leuenberger.

Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 39 Abs. 3 OG, wonach Eingaben von ungebührlichem Inhalt bis nach erfolgter Abänderung nicht behandelt zu werden brauchen, auf das Betreibungsverfahren.

A. — Unterm 9./10. September 1910 hat Fürsprecher Robert Leuenberger in Bern bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt und verlangt, daß die in dem gegen ihn hängigen Betreibungsverfahren vom Betreibungsamt Narberg aufgestellte Verteilungsliste unter Rückforderung der den Gläubigern bereits zugewiesenen Beträge und Rückzug der für den angeblich ungedeckt gebliebenen Betrag ausgestellten Verlustscheine kassiert und das Betreibungsamt angehalten werde, dem Rekurrenten Abrechnung zu erteilen und ihm die inkassierten Lohnbeträge nebst Zins zu 5% auszuliefern. Die Beschwerdebegründung enthält u. a. folgende Stellen:

a. „an die Richter (d. h. die bernischen Obergerichte, ist der be-
„kannte, doch begründete Vorhalt gemacht worden, sie hätten
„aus Animosität wider den Unterzeichneten geurteilt.“

b. (Der Unterzeichnete mußte sich diese Betreibungen gefallen lassen), „trotzdem z. B. die vom Obergerichte an den Bundes-
„gerichtspräsidenten abgegebenen Berichte unwahre Angaben
„enthielten.“

B. — Mit Zuschrift vom 13. September sandte der Präsident der kantonalen Aufsichtsbehörde dem Rekurrenten die Beschwerde zur Entfernung dieser ungehörigen Bemerkungen zurück. Der Rekurrent verlangte jedoch durch Randbemerkung vom 24. September die Beurteilung der Beschwerde durch die Aufsichtsbehörde selber. Der Präsident habe zu ihrer Rücksendung kein Recht. Zudem sei die Beschwerde nicht injuriös.

Hierauf ist die kantonale Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 30. September aus folgenden Erwägungen auf die Beschwerde einstweilen nicht eingetreten: Sie teile die in der Rückweisungsverfügung ihres Präsidenten geäußerte Ansicht, daß die oben erwähnten Bemerkungen sich als überflüssige Zusätze injuriöser Natur darstellen. Die kantonale Aufsichtsbehörde, als Abteilung des bernischen Obergerichts, könne und wolle sich derartige Äußerungen in einer an sie gerichteten Rechtschrift nicht gefallen lassen. In analoger Anwendung von § 22 des bernischen Zivilprozesses, welcher dem Richter Disziplinarbefugnisse gegenüber den Parteien erteile, lehne sie das Eintreten auf die Beschwerde grundsätzlich ab, solange die gerügten Beleidigungen des bernischen Obergerichts darin enthalten seien, und sende sie in diesem Sinn dem Rekurrenten zurück.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Leuenberger innert Frist an das Bundesgericht rekuriert, mit dem Antrag, es sei der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde aufzuheben und es seien ihm seine erstinstanzlichen Anträge zuzusprechen. Zur Begründung führt er aus, die Beschwerde enthalte nicht den geringsten Vorhalt gegen die kantonale Aufsichtsbehörde als solche. Was die angeblich das Obergericht beleidigenden Äußerungen betrifft, so versucht Leuenberger in längern Ausführungen ihre tatsächliche Begründetheit darzutun.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kein definitiver und ist daher nur unter dem Gesichtspunkt der Rechtsverweigerung an das Bundesgericht weiterziehbar. Eine solche kann aber im angefochtenen Entscheid unmöglich erblickt werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat sich nicht schlechtthin geweigert, auf

die Beschwerde einzutreten, sondern nur solange die gerügten Beleidigungen darin enthalten seien, und zur Entfernung der injuriösen Bemerkungen die Beschwerde dem Rekurrenten zurückgeschickt. Dazu war sie aber angesichts der in der Beschwerde enthaltenen ehrenrührigen Äußerungen offenbar berechtigt.

Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 8. Dezember 1909 in Sachen Della Porta (NS Sep.-Ausg. 12 Nr. 76)* erkannt hat, ist die in Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege enthaltene Bestimmung, wonach unleserliche Eingaben sowie solche von ungebührlichem Inhalt mit Ansetzung einer Frist zur Umänderung an die Partei zurückzuweisen sind und somit die Behandlung solcher Eingaben bis nach erfolgter Abänderung abgelehnt werden darf, als allgemeine bundesrechtliche Vorschrift auch für das Betreibungsverfahren gültig. Wenn nun die kantonale Aufsichtsbehörde in casu noch weiter gegangen ist und dem Rekurrenten zur Ausmerzung der in der Beschwerde enthaltenen ungebührlichen Bemerkungen nicht einmal eine Frist angesetzt hat, so hat der Rekurrent keinen Grund, sich darüber zu beschweren. Endlich macht auch Art. 39 OG keinen Unterschied, je nachdem die Anzüglichkeiten die Behörde selber treffen, an welche das Schriftstück gerichtet ist, oder Drittpersonen, sondern es genügt, daß die Eingabe überhaupt von ungebührlichem Inhalt sei.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. 35 I No 141 S. 847 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.).

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung und Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze.

Déni de justice et violation de l'égalité
devant la loi.

a) Formelle Rechtsverweigerung. Déni de justice formel.

88. Urteil vom 20. Oktober 1910 in Sachen
Ad. Schwarz & Cie., in Liquid. und Konforten gegen
Adolf u. Paul Schwarz, bezw. Nidwalden.

Vorzugsrecht der Söhne auf die Liegenschaften im Kanton Nidwalden. Ermittlung ihres Wertes im sog. Anschlagsverfahren. Aufgabe der « Anschlagskommission » : lediglich Schätzung der Liegenschaften ; also weder Fällung eines Entscheides über die Frage, ob im konkreten Falle das von den Söhnen beanspruchte Vorzugsrecht bestehe, noch Lösung streitiger Besitzesfragen. In casu Uebergriß der Anschlagskommission in das Gebiet der richterlichen Gewalt durch Einweisung der Söhne in den Besitz der Liegenschaften, trotzdem das Vorzugsrecht als solches bestritten war. Weigerung des Regierungsrates, gegenüber der seiner Aufsicht unterstellten Anschlagskommission einzuschreiten. Dadurch begangene formelle Rechtsverweigerung.